

**ANHANG 25**

**VON DEN NATIONALEN BEHÖRDEN FÜR DAS ÜBERSCHREITEN DER  
AUSSENGRENZEN FESTGELEGTE RICHTBETRÄGE.**

**BELGIEN**

Nach belgischem Recht sind ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts nachzuweisen.

In der Verwaltung wird in der Praxis folgendermaßen vorgegangen:

a) Bei einer Privatperson untergebrachter Ausländer

Der Nachweis der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts kann durch die den Ausländer aufnehmende Person erbracht werden; die entsprechende Erklärung muss von der Kommunalverwaltung des Wohnorts beglaubigt werden.

Die Haftungsübernahme bezieht sich auf die Kosten für Unterbringung und Verpflegung, Arztkosten und die Kosten für die Rückreise des Ausländers für den Fall, dass dieser nicht dafür aufkommen kann. Mit dieser Maßnahme soll vermieden werden, dass die Behörden diese Kosten tragen müssen. Die Haftung muss von einer kreditwürdigen Person übernommen werden; ist diese ein Ausländer, so muss sie über einen Aufenthalts- bzw. Niederlassungstitel verfügen.

Erforderlichenfalls wird von dem Ausländer verlangt, den Nachweis eigener Einkünfte zu erbringen.

Verfügt der Ausländer über keine eigenen Mittel, so muss er jedoch zumindest über ca. 38 EUR pro Aufenthaltstag verfügen.

b) In einem Hotel untergebrachter Ausländer

Kann der Ausländer keine eigenen Mittel nachweisen, so muss er zumindest über ca. 50 EUR pro Aufenthaltstag verfügen.

In den meisten Fällen hat der Betreffende zusätzlich ein Reiseticket (Flugschein) zur Rückreise in das Land der Herkunft bzw. des Wohnsitzes vorzulegen.

## B U L G A R I E N

Laut Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung über die Bedingungen und das Verfahren für die Visumausstellung, verabschiedet mit Ministerratsbeschluss Nr. 97/11.05.2002, hat jeder Ausländer, der ein bulgarisches Einreisevisum beantragt, nachzuweisen, dass er über Mittel für seinen Lebensunterhalt in Höhe eines Mindesttagessatzes von 50 Euro, jedoch insgesamt nicht weniger als 500 Euro, verfügt. Das ist die Höhe des Betrages, der von einem Ausländer bei seiner Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien verlangt wird, es sei denn, er besitzt einen Voucher für im Voraus bezahlte touristische Leistungen im Lande.

## TSCHECHISCHE REPUBLIK

Die Richtbeträge werden gemäß dem Gesetz Nr. 326/1999 Sb. über den Aufenthalt von Ausländern im Staatsgebiet der Tschechischen Republik und den Änderungen einiger Gesetze festgelegt.

Gemäß Abschnitt 5 des Gesetzes über den Aufenthalt von Ausländern im Staatsgebiet der Tschechischen Republik muss ein(e) Ausländer(in) auf Anordnung der Polizei ein Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, dass er/sie über die Mittel für den Aufenthalt in dem Staatsgebiet verfügt (Abschnitt 13), oder er/sie muss eine beglaubigte Einladung vorweisen, deren Beglaubigung durch die Polizei nicht älter als 90 Tage sein darf (Abschnitte 15 und 180).

Abschnitt 13 bestimmt:

„Mittel zur Finanzierung des Aufenthalts im Staatsgebiet

(1) Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ist zum Nachweis der Verfügbarkeit von Mitteln für den Aufenthalt im Staatsgebiet Folgendes vorzuweisen:

(a) Beträge in folgender Mindesthöhe:

- das 0,5-fache des Existenzminimums, das gemäß einer besonderen Rechtsverordnung zur Bestreitung des Unterhalts und zur Deckung anderer persönlicher Grundbedürfnisse pro Tag des Aufenthalts erforderlich ist (nachstehend „Existenzminimum für persönliche Bedürfnisse“ genannt), wenn die Gesamtdauer des Aufenthalts 30 Tage nicht überschreitet,
- das 15-fache des täglichen Existenzminimums für persönliche Bedürfnisse, wenn die Dauer des Aufenthalts 30 Tage überschreitet; diese Summe erhöht sich für jeden ganzen Monat des voraussichtlichen Aufenthalts im Staatsgebiet auf das Doppelte des Existenzminimums,
- das 50-fache des täglichen Existenzminimums für persönliche Bedürfnisse, wenn der Aufenthalt beruflichen Zwecken dient und die Gesamtdauer des Aufenthalts 90 Tage überschreitet, oder
- ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass die mit dem Aufenthalt des Ausländers im Staatsgebiet verbundenen Dienstleistungen vergütet werden, oder ein Dokument, mit dem bestätigt wird, dass die Dienstleistungen kostenlos erbracht werden.

(2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge kann zum Nachweis der Verfügbarkeit von Mitteln für den Aufenthalt im Staatsgebiet Folgendes vorgewiesen werden:

(a) eine auf den Namen des Ausländers ausgestellte Bescheinigung, der zufolge dem Ausländer während seines Aufenthalts in der Tschechischen Republik ein Bankkonto mit den in Absatz 1 genannten Beträgen zur freien Verfügung steht, oder

- (b) ein anderes Dokument zum Nachweis der Verfügbarkeit von Mitteln, wie z. B. eine gültige, international anerkannte Kreditkarte.
- (3) Ein Ausländer, der in der Tschechischen Republik studieren wird, kann als Nachweis für die Verfügbarkeit von Mitteln für seinen Aufenthalt die Erklärung einer staatlichen Behörde oder juristischen Person vorlegen, in der sich diese verpflichtet, dem Ausländer einen dem Existenzminimum für persönliche Bedürfnisse entsprechenden Betrag für einen Monat der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer bereitzustellen, oder eine Bescheinigung darüber, dass alle mit dem Studium und Aufenthalt verbundenen Kosten von der Gastgeberorganisation (Schule) gedeckt werden. Liegt die in der Erklärung angegebene Summe unter dem erforderlichen Mindestbetrag, so muss der Ausländer eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass er über Mittel verfügt, die der Differenz zwischen dem Existenzminimum für persönliche Bedürfnisse und dem in der Erklärung angegebenen Betrag für die voraussichtliche Aufenthaltsdauer, jedoch nicht mehr als dem Sechsfachen des Existenzminimums für persönliche Bedürfnisse entsprechen müssen. Die Bescheinigung, mit der bestätigt wird, dass die Mittel für den Aufenthalt einer Person vorhanden sind, kann durch einen Beschluss oder eine Vereinbarung über die Gewährung eines Zuschusses gemäß einem internationalen Vertrag, an den die Tschechische Republik gebunden ist, ersetzt werden.
- (4) Ein Ausländer, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss nachweisen, dass er für seinen Aufenthalt über die Hälfte des in Absatz 1 genannten Betrags verfügt.“

Abschnitt 15 bestimmt:

„Einladung

Die Person, die einen Ausländer einlädt, verpflichtet sich mit der Einladung,

- a) während der gesamten Dauer des Aufenthalts bis zur Abreise des Ausländers dessen Unterhalt zu bestreiten,
- b) während der gesamten Dauer des Aufenthalts bis zur Abreise des Ausländers die Kosten für dessen Unterbringung zu tragen,
- c) während der gesamten Dauer des Aufenthalts bis zur Abreise des Ausländers die Kosten für dessen ärztliche Versorgung und für seine Rückführung im Krankheitsfall bzw. für die Rückführung seiner sterblichen Überreste zu tragen,
- d) die der Polizei im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Ausländers und im Fall seiner verwaltungsrechtlichen Ausweisung entstehenden Kosten zu tragen.“

## D Ä N E M A R K

Nach dem dänischen Ausländergesetz müssen Ausländer bei ihrer Einreise in das dänische Hoheitsgebiet über ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts und für ihre Rückreise verfügen.

Die Beurteilung dieser Mittel beruht in jedem einzelnen Fall auf einer konkreten Schätzung, die die Grenzkontrolldienste bei der Einreise auf der Grundlage der wirtschaftlichen Situation des Ausländers unter Berücksichtigung der Informationen über seine Möglichkeiten betreffend Unterkunft und Rückreise vornehmen.

Die Behörden haben einen Betrag festgelegt, an dem sie messen, ob der betreffende Ausländer über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt. Als Grundregel gilt, dass ein Ausländer über 350 DKK je Zeitraum von 24 Stunden verfügen muss.

Ferner muss ein Ausländer nachweisen können, dass er über ausreichende Mittel für seine Rückreise verfügt, indem er beispielsweise ein Rückreiseticket vorlegt.

## DEUTSCHLAND

Nach § 15 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 kann ein Ausländer an der Grenze unter anderem zurückgewiesen werden, wenn er die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Artikel 5 des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht erfüllt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Ausländer nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt bzw. nicht auf legale Weise die notwendigen Mittel erwerben kann, um seinen Aufenthalt einschließlich der Rückreise in den Herkunftsstaat bzw. einen Drittstaat, für den er einen Aufenthaltstitel besitzt, der ihn zur Rückkehr in diesen Staat berechtigt, bestreiten zu können.

Verbindliche Tagessätze bestehen nicht. Vielmehr bedarf es in jedem Einzelfall einer gesonderten Prüfung durch das Kontrollpersonal. Dabei sind die jeweiligen persönlichen Umstände wie Art und Zweck der Reise, Dauer des Aufenthalts, etwaige Unterbringung bei Angehörigen oder Freunden sowie Kosten für Verpflegung zu berücksichtigen.

Kann der Drittstaatsangehörige für diese Umstände keine Belege vorweisen oder zumindest glaubhafte Angaben machen, so müssen für jeden Tag 45 EUR zu seiner Verfügung stehen. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Rückreise bzw. Weiterreise des Drittstaatsangehörigen möglich ist. Der Nachweis kann zum Beispiel durch Vorlage eines Weiter- oder Rückreisetickets erfolgen.

Die finanziellen Mittel können insbesondere nachgewiesen werden durch Barmittel, Kreditkarten und Schecks, aber auch durch:

- Bankbürgschaft eines Kreditinstituts, dem der Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland erlaubt ist,
- selbstschuldnerische Bürgschaft des Gastgebers,
- telegrafische Geldanweisung oder
- Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der für den Aufenthalt zuständigen Ausländerbehörde durch den Gastgeber oder einen Dritten
- Verpflichtungserklärung

Bei begründeten Zweifeln an der Liquidität im bargeldlosen Zahlungsverkehr ist vor der Einreise eine Überprüfung vorzunehmen.

## ESTLAND

Nach estnischem Recht müssen Ausländer, die ohne ein Einladungsschreiben nach Estland einreisen, auf Ersuchen eines Grenzbeamten bei der Einreise nachweisen, dass sie über die für ihren Aufenthalt in und ihre Ausreise aus Estland erforderlichen Mittel verfügen. Als ausreichender Betrag pro Tag wird das 0,2-fache des von der Regierung festgelegten monatlichen Mindestlohns, also 58 EUR, angesehen.

In den anderen Fällen übernimmt die einladende Person die Verantwortung für die Deckung der Kosten, die sich aus dem Aufenthalt des Ausländers in Estland und seiner Ausreise aus Estland ergeben.

## GRIECHENLAND

Im gemeinsamen Ministerialerlass Nr. 3021/22/10-f vom 24. Dezember 2007 ist der Betrag vorgeschrieben, über den Ausländer, die keine EU-Staatsangehörigen sind, bei der Einreise nach Griechenland verfügen müssen.

Nach diesem Erlass müssen Drittstaatsangehörige bei der Einreise nach Griechenland pro Person und Tag über einen 50 EUR entsprechenden Betrag in Fremdwährung und für einen Aufenthalt von bis zu 5 Tagen mindestens über 300 EUR verfügen.

Bei Minderjährigen werden die genannten Beträge halbiert.

Für Staatsangehörige aus Staaten, die griechische Staatsangehörige an den Grenzen zum Devisenumtausch verpflichten, gilt aus Gründen der Gegenseitigkeit dieselbe Maßnahme.

## SPANIEN

Im Erlass des Präsidentialministeriums (Orden del Ministerio de la Presidencia) PRE/1282/2007 vom 10. Mai 2007 über die von Ausländern bei ihrer Einreise nach Spanien nachzuweisenden finanziellen Mittel wird festgelegt, dass Ausländer den Besitz bestimmter finanzieller Mittel nachweisen müssen, um nach Spanien einreisen zu können.

- a) Für ihren Aufenthalt in Spanien müssen Ausländer für ihren Lebensunterhalt pro Tag ihres in Spanien geplanten Aufenthalts und pro mitreisende Person, für deren Unterhalt sie aufkommen müssen, Finanzmittel in Höhe von 10 % des garantierten Bruttomindestlohns in Euro (64,53 EUR für das Jahr 2013) oder den Gegenwert in Fremdwährung nachweisen können. Dieser Betrag muss sich in jedem Fall unabhängig von der geplanten Aufenthaltsdauer pro Person auf mindestens 90 % des jeweils geltenden garantierten Bruttomindestlohns (für das Jahr 2013 sind es 580,77 EUR) oder des Gegenwerts in Fremdwährung belaufen.
- b) Für die Rückkehr in das Herkunftsland oder die Durchreise in ein Drittland ist die auf den Namen des Reisenden lautende(n), nicht übertragbare(n) Fahrkarte(n) mit Angabe des Reiseterrmins für das entsprechende Transportmittel vorzulegen.

Für den Nachweis über die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts muss der Drittausländer diese — sofern er darüber in bar verfügt — vorlegen oder bestätigte Schecks, Reiseschecks, Quittungen oder Kreditkarten zusammen mit einem Kontoauszug neueren Datums (Bankquittungen oder Kontoauszüge aus dem Internet werden nicht akzeptiert) oder andere Belege vorweisen, mit dem das auf der Kreditkarte oder auf dem Bankkonto verfügbare Guthaben glaubhaft nachgewiesen wird.

## FRANKREICH

Der Richtbetrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des von einem Drittstaatsangehörigen beabsichtigten Aufenthalts bzw. für seine Durchreise durch Frankreich mit einem Drittstaat als Reiseziel stimmt in Frankreich mit dem an das wirtschaftliche Wachstum gekoppelten Mindestlohn (SMIC) überein, der auf der Grundlage eines am 1. Januar des laufenden Jahres festgelegten Satzes täglich neu berechnet wird.

Dieser Betrag wird periodisch gemäß der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Frankreich angepasst:

- automatisch, wenn der Preisindex um mehr als 2 % gestiegen ist;
- durch einen Regierungsbeschluss zur Gewährung einer die Preisentwicklung übersteigenden Erhöhung, nach Stellungnahme der nationalen Kommission für Tarifverhandlungen.

Ab dem 1. Januar 2012 beläuft sich der tägliche Betrag des Mindestlohns (SMIC) auf 65,00 EUR.

Um sich in Frankreich aufzuhalten, müssen die Inhaber einer Unterkunftsbescheinigung über einen Mindestbetrag verfügen, der einem halben SMIC-Tagessatz entspricht. Dieser Betrag beläuft sich folglich auf 32,50 EUR pro Tag.

## ITALIEN

In Artikel 4 Absatz 3 des „Einheitstexts mit den Bestimmungen zur Regelung der Einwanderung und den Vorschriften über den Ausländerstatus“ Nr. 286 vom 28. Juli 1998 ist Folgendes vorgesehen: „... Italien gestattet gemäß den Verpflichtungen, die es beim Beitritt zu bestimmten internationalen Übereinkommen eingegangen ist, einem Ausländer die Einreise in das italienische Hoheitsgebiet, sofern er nachweist, dass er die erforderlichen Dokumente zur Bestätigung des Zwecks und der Umstände seines Aufenthalts besitzt sowie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des Aufenthalts und - ausgenommen im Falle von Aufenthaltsgenehmigungen zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit - auch für die Rückkehr in das Herkunftsland verfügt. Die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sind in einem entsprechenden Erlass des Innenministeriums festgelegt. Einem Ausländer, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder der als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit des Staates oder eines der Staaten betrachtet wird, mit denen Italien Abkommen über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr geschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der in diesen Abkommen vorgesehenen Beschränkungen und Ausnahmen die Einreise nach Italien verweigert.“

Der oben genannte Erlass über die „Festlegung der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Hinblick auf die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Hoheitsgebiet des Staates“ erging am 1. März 2000 und sieht Folgendes vor:

- Die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts können durch die Vorlage von Devisen, Bankbürgschaften, Versicherungspolice, gleichwertigen Forderungstiteln, Belegen für vorbezahlte Leistungen oder Nachweisen über Einkommen im italienischen Hoheitsgebiet nachgewiesen werden.
- Die in diesem Erlass festgelegten Beträge werden jährlich nach Anwendung der Parameter für die durchschnittliche jährliche Schwankung, die vom ISTAT auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex für Lebensmittel, Getränke, Beförderungen und Unterkunft berechnet wird, neu bewertet.
- Der Ausländer muss nachweisen, dass er über eine angemessene Unterkunft im italienischen Hoheitsgebiet sowie über die für die Rückreise erforderlichen Mittel verfügt; letzteres kann auch anhand des Rückreisetickets nachgewiesen werden.
- In Tabelle A sind die Mindestbeträge angegeben, die pro Person für die Erteilung des Visums und für die Einreise in das italienische Hoheitsgebiet für touristische Zwecke erforderlich sind.

## TABELLE A

### TABELLE ZUR BESTIMMUNG DER MITTEL ZUR BESTREITUNG DES LEBENSUNTERHALTS, DIE FÜR DIE EINREISE IN DAS ITALIENISCHE HOHEITSGEBIET FÜR TOURISTISCHE ZWECKE ERFORDERLICH SIND

Dauer der Reise	Anzahl Reiseteilnehmer	
	Ein Teilnehmer EUR	Zwei oder mehr Teilnehmer EUR
1 bis 5 Tage fester Gesamtbetrag	269,60	212,81
6 bis 10 Tage Betrag pro Person und Tag	44,93	26,33
11 bis 20 Tage fester Betrag	51,64	25,82
+ Betrag pro Person und Tag	36,67	22,21
ab 20 Tagen fester Betrag	206,58	118,79
+ Betrag pro Person und Tag	27,89	17,04

## ZYPERN

Nach den Bestimmungen der Ausländer- und Einwanderungsverordnung (Verordnung (9(2)(B))) entscheiden Einwanderungsbeamte an den Grenzen nach freiem Ermessen darüber, ob Ausländer zum vorübergehenden Aufenthalt in die Republik einreisen dürfen; sie üben dieses Ermessen entsprechend den allgemeinen oder besonderen Weisungen des Innenministers bzw. den Bestimmungen der oben genannten Verordnung aus. Die Einwanderungsbeamten an den Grenzen beschließen im Einzelfall über die Einreise, wobei sie den Zweck und die Dauer des Aufenthalts, etwaige Hotelreservierungen oder Unterkunftsmöglichkeiten bei Einwohnern Zyperns berücksichtigen.

## LETTLAND

Nach dem Einwanderungsgesetz müssen Ausländer, um in die Republik Lettland einreisen und sich dort aufhalten zu können, nachweisen, dass sie über die notwendigen Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen.

Der vorgeschriebene Mindestbetrag beläuft sich auf 10 LVL pro Aufenthaltstag.

Ist in der elektronischen Datenbank der Einladungen oder auf dem Formular „*Jelūgums vīzas pieprāšanai*/Einladung zur Beantragung eines Visums“ des Amtes für Staatsbürgerschafts- und Migrationsfragen vermerkt, dass die einladende Person die Kosten für die Einreise und den Aufenthalt in Lettland übernimmt, muss der Ausländer die Dokumente zum Nachweis, dass er über die notwendigen Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt, nicht vorlegen.

Der Ausländer muss gegebenenfalls nachweisen, dass er über ausreichende Finanzmittel verfügt, um die geplante Unterkunft zu finanzieren und/oder bei Reisen mit einem Privatfahrzeug, dass seine Finanzmittel für den Kauf des Kraftstoffs für die Reise ausreichen.

## LITAUEN

Mit dem Erlass Nr. 1V-280/V-109 des Ministers des Innern und des Ministers für auswärtige Angelegenheiten vom 2. September 2004 wird der Betrag der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, über den ein nach Litauen einreisender Ausländer verfügen muss, auf 40 EUR pro Tag festgesetzt.

## LUXEMBURG

Die luxemburgische Gesetzgebung sieht keinen Richtbetrag vor, der an der Grenze geprüft wird. Von Fall zu Fall wird an der Grenze entschieden, ob ein Ausländer über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt. Dabei werden insbesondere der Aufenthaltsweg und die Art der Unterbringung berücksichtigt.

## U N G A R N

In der Ausländergesetzgebung ist ein Richtbetrag vorgesehen: Gemäß dem Erlass Nr. 25/2001 (XI.21.) des Innenministeriums ist derzeit bei jeder Einreise ein Mindestbetrag von 1.000 HUF erforderlich.

Gemäß Artikel 5 des Ausländergesetzes (Gesetz XXXIX von 2001 über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern) kann zum Nachweis der Verfügbarkeit der für die Einreise und den Aufenthalt erforderlichen Unterhaltsmittel Folgendes vorgelegt werden:

- – Bargeld in ungarischer oder ausländischer Währung oder bargeldlose Zahlungsmittel (Scheck, Kreditkarte usw.);
- 
- – ein gültiges Einladungsschreiben eines ungarischen Staatsangehörigen, eines Ausländers mit Aufenthalts- oder Niederlassungsgenehmigung oder einer juristischen Person, wenn die Person, die den Ausländer einlädt, erklärt, dass sie die Kosten für die Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Rückreise (Rückführung) übernimmt. Dem Einladungsschreiben muss die offizielle Genehmigung der für Ausländer zuständigen Polizeibehörde beiliegen;
- 
- – eine Bescheinigung darüber, dass über ein Reisebüro Unterkunft und Verpflegung reserviert und im Voraus bezahlt wurden (Gutschein);
- 
- – jeder andere glaubwürdige Nachweis.

## M A L T A

Üblicherweise wird sichergestellt, dass Personen, die nach Malta einreisen, über einen Mindestbetrag von 48 EUR pro Tag ihres Aufenthalts verfügen.

## NIEDERLANDE

Der Betrag, von dem die Grenzkontrollbeamten bei der Überprüfung der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausgehen, beträgt derzeit 34 EUR pro Person und pro Tag.

Dieses Kriterium wird flexibel gehandhabt, da die Antwort auf die Frage, ob die Mittel, über die der Ausländer verfügt, ausreichend sind, von mehreren Faktoren wie der Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts, dem Reisezweck, den persönlichen Umständen usw. abhängt.

## ÖSTERREICH

Gemäß § 41 Abs. 2 des Fremdenengesetzes sind Fremde bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn sie keinen Wohnsitz im Inland haben und nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthalts und ihrer Wiederausreise verfügen.

Richtsätze bestehen hierbei allerdings nicht. Es wird entsprechend Aufenthaltszweck, Aufenthaltsart und Aufenthaltsdauer im Einzelfall entschieden, wobei - abgesehen von Bargeld - nach den Umständen des Falles auch Reiseschecks, Kreditkarten, Bankbestätigungen oder Verpflichtungserklärungen von in Österreich lebenden Personen mit hinreichender Bonität als Nachweis akzeptiert werden können.

## POLEN

Festgelegt sind die beim Überschreiten der Grenze erforderlichen Beträge in der Verordnung des Ministeriums für Inneres und Verwaltung vom 22. Dezember 2008 über den Betrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts, über den Ausländer bei der Einreise in die Republik Polen verfügen sollten, sowie über die Dokumente, die belegen, dass sie diese Mittel erlangen können

(Gesetzblatt 2008, Nr. 235, Pos. 1611).

In der obengenannten Verordnung ist Folgendes vorgesehen:

Ausländer sollten bei der Einreise in die Republik Polen für einen Aufenthalt, dessen Dauer 3 Tage nicht überschreitet, über einen Betrag zur Bestreitung der Kosten für Unterkunft, Verpflegung, die Durchreise und die Rückkehr ins Herkunftsland in Höhe von mindestens 300 Złoty oder den Gegenwert in einer anderen Währung verfügen.

Ausländer sollten bei der Einreise in die Republik Polen für einen Aufenthalt, dessen Dauer 3 Tage überschreitet, über einen Betrag zur Bestreitung der in Absatz 1 aufgeführten Kosten in Höhe von mindestens 100 Złoty pro Tag des geplanten Aufenthalts oder den Gegenwert in einer anderen Währung verfügen.

Ausländer,

- 1) die an touristischen Reisen, Jugendlagern oder Sportwettkämpfen teilnehmen;
- 2) deren Kosten für den Aufenthalt in der Republik Polen gedeckt sind;
- 3) die sich einer Behandlung in einem Sanatorium unterziehen;
- 4) die an einem durch ein internationales Übereinkommen, dessen Vertragspartei die Republik Polen ist, geregelten Programm für Ferienjobs in der Republik Polen teilnehmen, die jedoch nicht den vorrangigen Aufenthaltswitzweck darstellen,

sollten bei der Einreise in die Republik Polen mindestens über einen Betrag von 20 Złoty pro Tag des geplanten Aufenthalts verfügen, jedoch nicht über weniger als 100 Złoty oder den Gegenwert in einer anderen Währung.

Ausländer, die zum Zwecke der Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums, für wissenschaftliche Forschung oder zur Fortbildung in die Republik Polen einreisen, sollten zur Bestreitung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung in den ersten 2 Monaten des geplanten Aufenthalts auf polnischem Hoheitsgebiet über einen Betrag von 1600 Złoty oder den Gegenwert in einer anderen Währung verfügen.

## PORTUGAL

Für die Einreise nach und den Aufenthalt in Portugal müssen Ausländer über folgende Beträge verfügen:

- - 75 EUR – pro Einreise
- - 40 EUR – pro Aufenthaltstag

Diese Beträge brauchen nicht nachgewiesen zu werden, wenn der Ausländer für die Zeit seines Aufenthalts nachweisen kann, dass Kost und Logis gewährleistet sind.

## RUMÄNIEN

Als Voraussetzung für die Einreise nach Rumänien ist nach dem Ausländergesetz Nr. 194/2002 der Nachweis ausreichender Existenzmittel für die Dauer des Aufenthalts und die Rückkehr ins Herkunftsland bzw. die Durchreise in ein anderes Land zu erbringen, wobei in letzterem Fall Gewissheit bestehen muss, dass die Einreise in dieses Land möglich ist.

Hinsichtlich der für die Einreise über die Außengrenze nötigen Richtbeträge reicht es für den Erhalt eines rumänischen Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt zu Tourismus-, Besuchs- oder Geschäftszwecken, für kulturelle oder wissenschaftliche Aktivitäten sowie zu humanitären oder medizinischen Zwecken, wenn die Verfügbarkeit eines Betrags von **50 EUR/Tag** bzw. von mindestens **500 EUR** oder eines gleichwertigen Betrags für den gesamten Zeitraum nachgewiesen wird.

Ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt zu Dienstreisen, zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung oder zu sportlichen Aktivitäten ist ohne Nachweis ausreichender Existenzmittel erhältlich.

Für die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der EU-Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen und für die das Einladungsverfahren\* zur Anwendung gelangt, muss die einladende natürliche oder juristische Person die Verfügbarkeit eines Betrags von **30 EUR/TAG** für die gesamte Aufenthaltsdauer nachweisen.

*\* Die Länder und Gebietskörperschaften, die von mindestens einem Mitgliedstaat nicht als Staat anerkannt werden und für die das Einladungsverfahren gilt, sind in der Verordnung Nr. 1743/2010 des Außenministers wie folgt festgelegt: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bangladesch, China, Kongo, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mauretanien, Nigeria, Nordkorea, Pakistan, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tschad, Tunesien, Usbekistan, Palästinensische Behörde .*

## SLOWENIEN

Nach Artikel 7 der Vorschriften über die Verweigerung der Einreise von Ausländern, die Voraussetzungen für die Visumerteilung an den Grenzübergangsstellen, die Voraussetzungen für die Visumerteilung aus humanitären Gründen und das Verfahren für die Aufhebung von Visa (Gesetzblatt der Republik Slowenien, Nr. 2/01 - nachstehend „Vorschriften“ genannt) muss ein Ausländer vor der Einreise in das Land auf Ersuchen eines Polizeibeamten Informationen dazu vorlegen, wie er gewährleisten wird, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts für die Dauer seines Aufenthalts in der Republik Slowenien, für die Rückreise in sein Heimatland oder für die Weiterreise in ein Drittland verfügt.

Als angemessenen Nachweis über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts muss ein Ausländer den vorgeschriebenen Geldbetrag in bar, in Form von Reiseschecks, international anerkannten Debit- oder Kreditkarten oder Kreditbriefen oder andere beglaubigte Nachweise über das Vorhandensein dieser Mittel in der Republik Slowenien vorlegen.

Um glaubhaft nachzuweisen, dass ein Ausländer in sein Heimatland zurückkehren oder in ein Drittland einreisen kann, muss der Ausländer entweder bezahlte Reisetickets oder ausreichende Mittel für die Zahlung der Reisekosten vorlegen.

Zur Berechnung des angemessenen Bargeldbetrags wird der Tagessatz der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts mit der Anzahl der Tage des Aufenthalts in der Republik Slowenien multipliziert. Für den Fall, dass ein Ausländer nicht gewährleisten kann, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt (Familie, bezahlte Unterkunft im Rahmen einer Pauschalreise usw.), wird ein Unterhaltsmittel-Tagessatz von 70 EUR festgelegt, der nach dem geltenden Tageswechsellkurs in SIT umgerechnet wird.

Der vorgeschriebene Betrag für Minderjährige in Begleitung ihrer Eltern oder eines rechtlichen Vertreters beträgt 50 % des im vorigen Absatz genannten vorgeschriebenen Betrags.

## S L O W A K E I

Gemäß Artikel 4 des Ausländergesetzes Nr. 48/2002 und den Änderungen der einschlägigen Bestimmungen sind die finanziellen Mittel zur Bestreitung der Aufenthaltskosten eines Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik auf 56 EUR pro Person und Tag des Aufenthalts festgelegt.

Der Betrag von 56 EUR berechnet sich wie folgt:

- a) 30 EUR für Unterbringung,
- b) 4 EUR für Frühstück,
- c) 7.5 EUR für Mittagessen,
- d) 7.5 EUR für Abendessen,
- e) 7 EUR Taschengeld.

Werden die Kosten des Aufenthalts des Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik teilweise anderweitig gedeckt, wird dies berücksichtigt.

Auf den Nachweis der nötigen finanziellen Mittel kann bei Vorlage einer polizeilich bescheinigten Einladung verzichtet werden.

## FINNLAND

Gemäß dem Ausländergesetz (301/2004 Paragraph 11) muss ein Ausländer bei der Einreise nachweisen, dass er sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder die Durchreise in einen Drittstaat, für den er eine Einreisegenehmigung hat, über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügt bzw. dass er diese Mittel rechtmäßig erwerben kann. Ob der Ausländer über ausreichende Mittel verfügt, wird je nach Fall beurteilt. Zusätzlich zu den für die Ausreise und die Unterkunft während des Aufenthalts erforderlichen Mitteln bzw. Reisetickets wird ein Betrag von etwa 30 EUR pro Tag für erforderlich erachtet, je nachdem, wie die Unterbringung geregelt ist und ob eventuell jemand für die Kosten aufkommt.

## SCHWEDEN

Am 15.11.2011 wird der Richtbetrag für den Grenzübertritt durch schwedische Rechtsvorschriften auf 450 SEK pro Tag festgesetzt.

## ISLAND

Nach isländischem Recht müssen Ausländer nachweisen, dass sie über ausreichende Mittel für ihren Aufenthalt in Island und für ihre Rückreise verfügen. Der Richtbetrag wurde auf 4.000 ISK pro Person festgesetzt. Für Ausländer, deren Aufenthaltskosten von einem Dritten getragen werden, wird dieser Richtbetrag halbiert. Bei jeder Einreise ist ein Gesamtbetrag von mindestens 20.000 ISK nachzuweisen.

## NORWEGEN

Nach Artikel 17 Buchstabe f des norwegischen Einwanderungsgesetzes kann jeder Ausländer, der nicht nachweisen kann, dass er über ausreichende Mittel für seinen Aufenthalt in Norwegen und für seine Rückreise verfügt oder dass er mit solchen Mitteln rechnen kann, an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die für notwendig erachteten Beträge werden individuell festgelegt und es wird im Einzelfall entschieden. Berücksichtigung finden hierbei die Dauer des Aufenthalts, eine etwaige Unterbringung bei der Familie oder bei Freunden und die Vorlage eines Rückreisetickets oder einer Verpflichtungserklärung (so gilt ein Betrag von 500 NOK pro Tag als ausreichend für Besucher, die weder bei Familienangehörigen noch bei Freunden unterkommen).

## SCHWEIZ

Gemäß dem Schweizer Bundesgesetz über die Ausländer und Ausländerinnen vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20) müssen Ausländer die für den Aufenthalt notwendigen finanziellen Mittel besitzen; diesbezügliche Modalitäten werden aber nicht präzisiert. Die Verwaltungspraxis ist wie folgt:

- ein Ausländer, der die Kosten für seinen Aufenthalt in der Schweiz persönlich trägt, muss nachweisen, dass er über ca. 100 CHF pro Tag verfügt. Ein Student, der sich mittels eines gültigen Studentenausweises als solcher ausweisen kann, muss über ca. 30 CHF pro Tag verfügen.
- Ein Ausländer, der bei einer Privatperson wohnt, kann die für den Lebensunterhalt erforderlichen Mittel durch eine vom Gastgeber in der Schweiz unterzeichnete Verpflichtungserklärung nachweisen. Die zuständige Behörde gibt eine Stellungnahme zur Zahlungsfähigkeit des Gastgebers ab. Die Verpflichtungserklärung umfasst die nicht gedeckten Kosten zu Lasten der Gemeinschaft oder privater Erbringer medizinischer Dienstleistungen während des Aufenthalts des Ausländers, d.h. die Kosten für Lebensunterhalt, Unfall und Krankheit sowie die Rückkehrkosten, im Sinne der Anerkennung einer unwiderruflichen Schuld in Höhe von 30 000 CHF. Als Bürgen können volljährige Staatsangehörige der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein auftreten, die in einem dieser beiden Staaten ansässig sind, sowie volljährige Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung (nur Bewilligung B) oder einer gültigen schweizerischen Niederlassungsbewilligung und im Handelsregister eingetragene juristische Personen.

## LIECHTENSTEIN

Von den nationalen Behörden für das Überschreiten der Außengrenzen festgelegte Richtbeträge:

Ein Drittstaatsangehöriger, der die Kosten für seinen Aufenthalt in Liechtenstein persönlich trägt, muss nachweisen, dass er über ca. 100 CHF pro Tag verfügt. Ein Student, der sich mittels eines gültigen Studentenausweises als solcher ausweisen kann, muss über ca. 30 CHF pro Tag verfügen.

Ein Drittstaatsangehöriger, der bei einer Privatperson wohnt, kann die für den Lebensunterhalt erforderlichen Mittel durch eine vom Gastgeber in Liechtenstein unterzeichnete Verpflichtungserklärung nachweisen. Die zuständige Behörde (Ausländer- und Passamt) gibt eine Stellungnahme zur Zahlungsfähigkeit des Gastgebers ab. Die Verpflichtungserklärung umfasst die nicht gedeckten Kosten zu Lasten der Gemeinschaft oder privater Erbringer medizinischer Dienstleistungen während des Aufenthalts des Drittstaatsangehörigen, d.h. die Kosten für Lebensunterhalt, Unfall und Krankheit sowie die Rückkehrkosten, im Sinne der Anerkennung einer unwiderruflichen Schuld in Höhe von 30 000 CHF. Als Bürgen auftreten können:

volljährige Staatsangehörige der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, die in einem dieser beiden Staaten ansässig sind, sowie volljährige Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung oder einer gültigen Niederlassungsbewilligung und im Handelsregister eingetragene juristische Personen.